

Der Wasser- und Bodenverband Am Steinförthsbach erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der zzt. geltenden Fassung mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende Satzung:

Am **15.11.2018** wurde durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Steinförthsbach nachfolgende Satzung beschlossen:

## **SATZUNG**

### **des Wasser- und Bodenverbandes Am Steinförthsbach in Honerdingen im Landkreis Heidekreis**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Am Steinförthsbach.
- (2) Er hat seinen Sitz in Walsrode im Landkreis Heidekreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
4. Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
5. Verbesserung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
6. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband sich mit anderen Verbänden zu einem neuen Verband zusammenschließen, insbesondere einem Oberverband als Mitglied beitreten.

(WVG § 2)

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) sowie andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, gehören mit zum Verband.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und den Namen sowie Längen der Gewässer. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde, in der Geschäftsstelle und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(WVG § 5)

### **§ 5**

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

### **§ 6**

#### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer, der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,50 m von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Als Viehtränken sind nur selbsttätige oder mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten.
  2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m unbeackert bleiben. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.  
Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und Gehölz freigehalten werden. Es muss eine ordnungsgemäße maschinelle Räumung möglich sein.
  3. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
  4. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran, bebaut werden.
  5. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück verbrachten Räumguts aus den Verbandsgewässern, verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Unterhaltung.
  6. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedungen ist am Ufer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Die Durchfahrt beginnt 1,00 m von der oberen Böschungskante.
  7. Durchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern bzw. Wegebausträgern zu unterhalten. Für Grundstückszufahrten über Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten alleine unterhaltungspflichtig.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33)

## **§ 7**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück, zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts benutzt, hat der Nutzungsberechtigte, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der

Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1, kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- und Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts, ohne Einhaltung einer Frist, verlangen.

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er kann für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 10**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 11**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
  4. Wahl der Schaubeauftragten.
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
  6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet statt. Es ist ein Stellvertreter zu wählen. Dieser kann jeweils nur ein Ausschussmitglied vertreten.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mittels öffentlicher Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher hat vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die Mehrheit erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

### **§ 13**

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

### **§ 14**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 15**

#### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2020.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

### **§ 16**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

(WVG § 52)

### **§ 17**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Der Verbandsausschuss kann den Vorstandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

## **§ 18**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 19**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz, Satzung oder anderen Rechtsvorschriften der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
4. Aufnahme von Darlehn und Krediten.

(WVG § 54)

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Verletzt er seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des darauf entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 54)

## **§ 21**

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften vom Verbandsausschuss ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf er der Vollmacht der Satzes 1.

(WVG § 55)

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen, ein Sitzungsgeld, Schaugeld und Reisekosten.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
  1. Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
  2. Ersatz des Verdienstausfalles,
  3. Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

## **§ 24**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(Nds. AGWVG § 2)

## **§ 25**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG §§ 54, 65, 78 Abs. 3 WVG, §§ 64ff WVVO)

## **§ 26**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher stellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan auf und lässt diesen durch den Verbandsausschuss beschließen.

(WVG § 65)

## **§ 27**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Quartal des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  2. Prüfung der Verbandskasse,
  3. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss informiert den Ausschuss über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## **§ 28**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. können vor jeder Mitgliederversammlung eingesehen werden.

## **§ 29**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 30**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Wer ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (4) Die Beitragspflicht besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- (5) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind von allen Verbandsbeitragskosten frei.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(WVG §§ 28, 29)

## **§ 31**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

Für die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau und die damit unmittelbar zusammenhängende Abfallentsorgung im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die über ein Verbandsgewässer entwässert werden.

Für die Verbesserung land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten.

- (2) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Beitrag).
- (3) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes aus.
- (4) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich ebenfalls aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

## **§ 32**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entstehenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat.
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

## **§ 33**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach Fälligkeit. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

len. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 32 (1) entstanden sind.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

## **§ 34**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und der Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem für die Beiträge für die Gewässerunterhaltung geltenden Maßstab.

(WVG § 32)

## **§ 35**

### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

## **§ 36**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Klage hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 37**

### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben der auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnung des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

## **§ 38**

### **Zwangsmittel**

Die Anordnungen (§ 37) kann der Verband bei Nichtbefolgung mit Zwangsmitteln nach dem Nds. SOG durchsetzen.

## **§ 39**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern des Landkreises Heidekreis.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 40**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

## **§ 41**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## **§ 42**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter, die Ausschussmitglieder und die mit der Verwaltung des Verbandes befassten Personen, haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

## **§ 43**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 1997 außer Kraft.

Walsrode, den 15.11.2018  
gez. Thomas Rodemeier  
Thomas Rodemeier  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Am Steinförthsbach

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 22.11.2018  
Landkreis Heidekreis  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Schulze  
Erster Kreisrat